

RAOUL MORITZ NISSEN

Der monetäre Wert von Daten im Privatrecht

Internet und Gesellschaft

22

Mohr Siebeck

Internet und Gesellschaft

Schriften des Alexander von Humboldt Institut
für Internet und Gesellschaft

Herausgegeben von

Jeanette Hofmann, Matthias C. Kettmann,
Björn Scheuermann, Thomas Schildhauer
und Wolfgang Schulz

22



Raoul Moritz Nissen

Der monetäre Wert von Daten im Privatrecht

Dogmatik und Rechtspolitik
des Datenprivatrechts

Mohr Siebeck

Raoul Moritz Nissen, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und der University of Florida in Gainesville, FL; 2014 Erste Juristische Prüfung; Rechtsreferendariat am Kammergericht; 2016 Zweite Juristische Prüfung; Forschungsaufenthalte an der University of California, Berkeley und am Weizenbaum-Institut in Berlin; 2021 Promotion (HU Berlin); derzeit Rechtsanwalt in Berlin.
orcid.org/0000-0003-4106-7589

ISBN 978-3-16-160833-9 / eISBN 978-3-16-160834-6
DOI 10.1628/978-3-16-160834-6

ISSN 2199-0344 / eISSN 2569-4081 (Internet und Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Für Jenny

Vorwort

Das digitale Zeitalter fordert Recht und Gesellschaft heraus. Das Datensubjekt wird zum Marktakteur und Daten zum Wirtschaftsgut. In besonderer Weise zeigt sich dies im Datenprivatrecht, das mit der anstehenden Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie nun auch Einzug in das Bürgerliche Gesetzbuch erhält. Es muss Antworten finden, wie das Recht seinem gesellschaftlichen Ordnungsanspruch in einer sich fundamental verändernden Wirtschaftswelt gerecht wird. Dabei stellt sich die zentrale Frage nach der monetären Bewertung von Daten im Rahmen (daten)privatrechtlicher Ansprüche. Dieser Frage wird in dieser Arbeit nachgegangen.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf Stand von Juni 2020.

Mein aufrichtiger Dank gebührt den Personen und Institutionen, die zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen haben. Hier sollen nur einige genannt werden.

Allen voran danke ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Axel Metzger, für die Betreuung der Arbeit und die wissenschaftliche Freiheit bei ihrer Erstellung. Herrn Professor Zech danke ich herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens und den wissenschaftlichen Austausch. Den Herausgebern von „Internet und Gesellschaft“ danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Dankbar bin ich auch für Forschungsaufenthalte an der University of California, Berkeley, sowie dem Weizenbaum-Institut in Berlin. Sie haben mir ermöglicht, aus den nationalen und disziplinären Grenzen der Rechtswissenschaft herauszutreten.

Finanziell wurde diese Arbeit durch ein Promotionsstipendium des Arbeitskreises Wirtschaft und Recht des Stifterverbands, ein Forschungsstipendium des Weizenbaum-Instituts sowie ein Auslandsstipendium des DAAD unterstützt. Dies hat vieles erleichtert und manches erst ermöglicht. Dafür bin ich sehr dankbar.

Für Korrektur und wertvolle Hinweise bei der Finalisierung der Arbeit danke ich meinem Großonkel, Herrn Dr. Ekkard Eberding, und meinem Vater, Herrn Michael Kaminski-Nissen.

Meinen Eltern, Frau Ulli Nissen und Herrn Michael Kaminski-Nissen, möchte ich außerdem herzlich dafür danken, dass sie mir ein Studium und damit letztlich diese Arbeit ermöglicht haben.

Schließlich danke ich von Herzen Frau Dr. Jenny Katharina Dorn, die mir in allen Phasen dieser Arbeit inhaltliche Ratgeberin und mentale Unterstützung war. Zusammen mit ihr und unserem Sohn Leonard ist das Leben schöner. Jenny ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im Februar 2021

Raoul Moritz Nissen

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
A. Einleitung	1
I. <i>Gegenstand und Ziel der Untersuchung</i>	3
II. <i>Stand der Forschung</i>	4
III. <i>Gang der Untersuchung</i>	6
B. Daten als Vermögensgegenstand	9
I. <i>Begriffsbestimmung</i>	9
II. <i>Daten als „Gegenstand“ des (Privat-)Rechts</i>	15
III. <i>Daten als Wirtschaftsgut</i>	19
IV. <i>Rechtliche Schutzdimensionen</i>	33
C. Wertbegriffe und ökonomische Modell(ansätz)e zur Bewertung von Daten	83
I. <i>Wert</i>	83
II. <i>Ökonomische Modell(ansätz)e zur Bewertung von Daten</i>	89
D. Szenarien der Bestimmung des monetären Wertes von Daten	103
I. <i>Privatrechtliche Ansprüche (sog. datenwertbezogene Ansprüche)</i>	103
II. <i>Exkurs: Weitere Szenarien der Bestimmung des monetären Wertes von Daten</i>	150

E. Rechtliche Vorgaben für die monetäre Bewertung bei datenwertbezogenen Ansprüchen (<i>de lege lata</i>)	171
I. Rechtsfolgenregimes der monetären Wertbestimmung	171
II. Materiellrechtlich keine Methode zur Ermittlung des Verkehrswertes von Daten vorgeschrieben	212
III. Materiellrechtliche Hilfskonstruktionen für die Wertbestimmung	213
IV. Verfahrensrechtliche Wert- und Schadensschätzung nach § 287 ZPO	226
V. Beweisaufnahme über den monetären Wert von Daten	237
VI. Zusammenfassende Bewertung	241
F. Rechtspolitik der monetären Bewertung bei datenwertbezogenen Ansprüchen (<i>de lege ferenda</i>)	245
I. Derzeit ineffektive Rechtsdurchsetzung	246
II. Stärkung der Effizienz der Rechtsdurchsetzung erforderlich	247
III. Ansätze zur Steigerung der Effizienz der Rechtsdurchsetzung	248
IV. Zusammenfassende Bewertung	259
G. Zusammenfassung in Thesen	261
Literaturverzeichnis	273
Register	297

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
A. Einleitung	1
I. <i>Gegenstand und Ziel der Untersuchung</i>	3
II. <i>Stand der Forschung</i>	4
III. <i>Gang der Untersuchung</i>	6
B. Daten als Vermögensgegenstand	9
I. <i>Begriffsbestimmung</i>	9
1. Daten als syntaktische oder semantische Information	10
2. Datenkategorien	12
a. Personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten	13
b. Weitere exemplarische Kategorisierungen von Daten	13
II. <i>Daten als „Gegenstand“ des (Privat-)Rechts</i>	15
III. <i>Daten als Wirtschaftsgut</i>	19
1. Eigenschaften des Wirtschaftsgutes Daten	20
a. Immaterialität	21
b. Non-Rivalität	21
c. Nicht-Exklusivität?	22
d. Nicht-Abnutzbarkeit	24
e. Daten vs. Datum	24
f. Daten als Realgut	24
2. Abgrenzung von anderen Wirtschaftsgütern	25
a. Sachen (Datenträger)	25
b. Werke, inkl. Datenbankwerke	26
c. Datenbanken	26
d. Software	27
e. Geld	27
f. Geschäftsgeheimnisse	28

3. Datenmärkte	29
<i>IV. Rechtliche Schutzdimensionen</i>	33
1. Datenschutzrecht	35
a. Verortung und vermögensrechtliche Bedeutung des Datenschutzrechts	35
b. Der Personenbezug des Datenschutzrechts	38
c. Datenschutzrechtliches „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“	43
aa. Datenschutzrechtliche Einwilligung und deren Widerruf	45
(1) Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligung (insb. Kopplungsverbot gem. Art. 7 Abs. 4 DSGVO)	46
(2) Widerruflichkeit der Einwilligung	48
bb. Weitere für das Datenvermögensrecht relevante Erlaubnisgründe	49
(1) Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO	50
(2) Interessenabwägung, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f DSGVO	51
2. Datenschutzrecht	53
a. Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzrechts	54
b. „Datengläubiger“ und „Datenschuldner“ als Akteure des Datenschutzrechts	56
c. Daten als schuldrechtlicher Leistungsgegenstand	56
d. Auswirkungen der Dichotomie von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten auf das Datenschutzrecht	57
aa. Nicht-personenbezogene Daten: „Vollkommene“ Leistungspflicht	57
bb. Personenbezogene Daten: Naturalobligation/„unvollkommene“ Verbindlichkeit ...	58
e. Datenschutzrecht trotz der Wirkungen des datenschutzrechtlichen Widerrufs	62
f. Analyse des Leistungsgegenstandes bei personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten	63
aa. Faktischer Leistungsbestandteil: Preisgabe der Daten ...	64
bb. Rechtlicher Leistungsbestandteil	65
(1) Preisgabe personenbezogener Daten: Datenschutzrechtliche Einwilligung	66
(2) Preisgabe nicht-personenbezogener Daten: Gestattungserklärung?	69
cc. Nicht notwendigerweise sowohl faktischer als auch rechtlicher Leistungsbestandteil erforderlich	71
g. Vertragstypologische Einordnung von Daten als Leistungsgegenstand	72

3.	Aktuell keine absoluten Vermögensrechte an Daten	75
4.	Datenprivatrecht als Verbraucherschutzrecht?	79
C. Wertbegriffe und ökonomische Modell(ansätz)e zur Bewertung von Daten		83
<i>I.</i>	<i>Wert</i>	<i>83</i>
1.	Wert als Subjekt-Objekt-Beziehung	83
2.	Verschiedene (wirtschaftlich-monetäre) Wertbegriffe	85
a.	Verkehrswert	86
b.	Subjektiver Wert	87
c.	Herstellungswert	88
d.	Ertragswert	88
<i>II.</i>	<i>Ökonomische Modell(ansätz)e zur Bewertung von Daten</i>	<i>89</i>
1.	Bewertung als ökonomische Methode	89
2.	Methoden zur Bewertung von Daten	92
a.	Bewertung anhand von Unternehmensfinanzdaten (Marktkapitalisierung, Umsatz oder Gewinn)	93
b.	Bewertung anhand von Marktpreisen	95
c.	Bewertung anhand von Schäden durch Data Breaches	97
d.	Bewertung anhand von Preisnachlässen bei Versicherungen	97
e.	Bewertung aus Sicht von Nutzern und Verbrauchern	98
3.	Fazit	100
D. Szenarien der Bestimmung des monetären Wertes von Daten		103
<i>I.</i>	<i>Privatrechtliche Ansprüche (sog. datenwertbezogene Ansprüche)</i>	<i>103</i>
1.	Bereicherungsrechtliche Wertersatzansprüche	104
a.	Leistungskondiktion	104
aa.	Daten(leistung) als erlangtes etwas	104
bb.	Datenleistung ist Leistung im bereicherungsrechtlichen Sinne	105
cc.	Ohne Rechtsgrund	106
(1)	Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Datenschuldners, §§ 106 ff. BGB	106
(2)	Sonstige Gründe für eine <i>ex tunc</i> Unwirksamkeit des Datenschuldvertrages	110
b.	Nichtleistungskondiktion	112
2.	Schadensersatzansprüche	115
a.	Erfüllungsinteresse	116
aa.	Schadensersatzanspruch des Datengläubigers statt der Leistung	116

(1) Nichtleistung	116
(a) Personenbezogene Daten	117
(b) Nicht-personenbezogene Daten	118
(2) Unmöglichkeit der Leistung	118
(a) Personenbezogene Daten	119
(b) Nicht-personenbezogene Daten	119
(3) Schlechtleistung/mangelhafte Leistung	119
(a) Anspruchsgrundlage	120
(b) Mangelhaftigkeit von Daten?	120
(c) Personenbezogene Daten	121
(d) Nicht-personenbezogene Daten	122
(4) Zwischenergebnis	124
bb. Schadensersatzanspruch des Datenschuldners wegen kommerzialisierter Nutzung der Daten?	125
cc. Schadensersatzanspruch statt der Leistung aufgrund von Datenportabilitätsverpflichtungen	127
(1) Datenportabilitätsansprüche aus Art. 20 DSGVO und Art. 16 Abs. 4 Digitale-Inhalte-Richtlinie	128
(2) Datenwertbezogene Schadensersatzansprüche statt der Leistung	130
b. Integritätsinteresse	130
aa. (Quasi-)vertragliche Schadensersatzansprüche ohne Leistungsbezug	131
bb. Allgemein-deliktsische Schadensersatzansprüche nach §§ 823 ff. BGB	131
cc. Sonderdeliktischer Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 DSGVO	132
3. Rückgewährschuldrechtliche Wertersatzansprüche	136
a. Rücktrittsrechtlicher Wertersatzanspruch	137
aa. Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung?	137
bb. Vertragsbeendigung bei Verträgen über digitale Inhalte	139
(1) Derzeitiges Schuldvertragsrecht nach BGB	139
(2) Rechtslage aufgrund der Digitale-Inhalte-Richtlinie	139
b. Wertersatzanspruch nach Verbraucherschützendem Widerruf	141
c. Wertersatzanspruch infolge einer Minderung bei Schlechtleistung des Datengläubigers	145
aa. Derzeitiges Schuldvertragsrecht nach BGB	146
bb. Rechtslage aufgrund der Digitale-Inhalte-Richtlinie	147
4. Zwischenfazit	149
II. <i>Exkurs: Weitere Szenarien der Bestimmung des monetären Wertes von Daten</i>	150

1. Rechnungs-/Bilanzwesen	151
2. Unternehmenskäufe	157
3. Steuerwesen	159
a. Ertragsbesteuerung	159
b. Umsatzbesteuerung	160
4. Daten als Sicherungsmittel	162
5. Bepreisung eines datenschutzkonformen Alternativzuganges ...	164
6. Entgelt bei kartellrechtlicher Datenzwangslizenz	167
7. Zwischenfazit	169

E. Rechtliche Vorgaben für die monetäre Bewertung bei datenwertbezogenen Ansprüchen (*de lege lata*)

<i>I. Rechtsfolgenregimes der monetären Wertbestimmung</i>	171
1. Wertbestimmung bei § 818 Abs. 2 BGB	173
a. Verkehrswert maßgeblich	174
b. Konkretisierung des Verkehrswertes bei § 818 Abs. 2 BGB ...	175
aa. Relevante Marktstufe	175
(1) Allgemein zur Marktstufe	175
(2) Relevante Marktstufe bei § 818 Abs. 2 BGB	177
bb. Relevanter Marktort	180
(1) Allgemein zum Marktort	180
(2) Relevanter Marktort bei § 818 Abs. 2 BGB	182
cc. Sachlich relevanter Markt	182
dd. Zeitpunkt der Wertbestimmung	185
ee. Zusammenfassung	187
c. Verkehrswertbestimmung bei nicht existentem, defizitärem oder intransparentem (Daten-)Markt	188
aa. Nicht existente, defizitäre oder intransparente (Daten-) Märkte	188
bb. Lösungsansätze	191
2. Wertbestimmung bei §§ 249 ff., insbesondere 251 Abs. 1 BGB ...	193
a. Unterscheidung Restitution und Kompensation	193
b. Bei Daten vorwiegend Verkehrswert maßgeblich	195
c. Konkretisierung des Verkehrswertes bei datenwertbezogenen Schadensersatzansprüchen	197
aa. Relevante Marktstufe	197
bb. Relevanter Marktort	199
cc. Sachlich relevanter Markt	200
dd. Zeitpunkt der Wertbestimmung	201
ee. Zusammenfassung	204
d. Verkehrswertbestimmung bei nicht existentem, defizitärem oder intransparentem (Daten-)Markt	205

3.	Wertbestimmung bei rückgewährschuldrechtlichen Wertersatzansprüchen	205
a.	Grundsatz: Maßgeblichkeit des (Verkehrs-)Wertes der Gegenleistung, § 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB	205
b.	Ausnahmen (insbesondere widerrufsrechtlicher Wertersatzanspruch)	207
c.	Zeitpunkt der Wertbestimmung	209
d.	Mögliche Aufrechnung/Saldierung mit Gegenanspruch	210
e.	Zusammenfassung	211
II.	<i>Materiellrechtlich keine Methode zur Ermittlung des Verkehrswertes von Daten vorgeschrieben</i>	212
III.	<i>Materiellrechtliche Hilfskonstruktionen für die Wertbestimmung</i>	213
1.	Anwendung der Lizenzanalogie bei datenwertbezogenen Schadensersatzansprüchen?	216
a.	Allgemein zur Lizenzanalogie	216
b.	Lizenzanalogie im Datenprivatrecht?	217
aa.	Grundsätzliche Anwendbarkeit der Lizenzanalogie beim Wirtschaftsgut Daten	217
bb.	Bereicherungsrechtliche Wertersatzansprüche	219
cc.	Schadensersatzansprüche	219
dd.	Rückgewährschuldrechtliche Wertersatzansprüche	220
2.	Gewinnabschöpfung?	221
a.	Allgemein zur Gewinnabschöpfung	221
b.	Gewinnabschöpfung im Datenprivatrecht?	222
3.	Immaterieller Schadensersatz als Hilfskonstruktion für die Wertbestimmung?	224
IV.	<i>Verfahrensrechtliche Wert- und Schadensschätzung nach § 287 ZPO</i>	226
1.	Darlegungs- und Beweislast bei datenwertbezogenen Ansprüchen obliegt grundsätzlich dem Gläubiger	227
2.	Darlegungstiefe und Beweismaß bei datenwertbezogenen Ansprüchen	227
a.	Grundsatz: Vollbeweis nach § 286 Abs. 1 ZPO	228
b.	Ausnahme: Schätzung der Anspruchshöhe gem. § 287 ZPO	228
aa.	Allgemeine Bedeutung von § 287 ZPO	228
bb.	Anwendbarkeit und Auswirkungen von § 287 ZPO bei datenwertbezogenen Ansprüchen	230
cc.	Anknüpfungstatsachen für die Schätzung des (Verkehrs-)Wertes von Daten nach § 287 ZPO	231
V.	<i>Beweisaufnahme über den monetären Wert von Daten</i>	237

1. Modifikation durch § 287 Abs. 1 S. 2, 3 ZPO	237
2. Beweis durch Sachverständigengutachten	238
<i>VI. Zusammenfassende Bewertung</i>	241
F. Rechtspolitik der monetären Bewertung bei datenwertbezogenen Ansprüchen (<i>de lege ferenda</i>)	245
<i>I. Derzeit ineffektive Rechtsdurchsetzung</i>	246
<i>II. Stärkung der Effizienz der Rechtsdurchsetzung erforderlich</i>	247
<i>III. Ansätze zur Steigerung der Effizienz der Rechtsdurchsetzung</i>	248
1. Einführung materiellrechtliche Wertmindestpauschale	249
a. Vorbilder	249
b. Mögliche Ausgestaltung	251
c. Stellungnahme	253
2. Stärkung gebündelte Rechtsdurchsetzung	254
3. Schaffung von „Datenverwertungsgesellschaften“?	258
<i>IV. Zusammenfassende Bewertung</i>	259
G. Zusammenfassung in Thesen	261
Literaturverzeichnis	273
Register	297

A. Einleitung

Das Leben im Zeitalter der Digitalisierung ist bestimmt von Daten und ihrer Verarbeitung. Daten seien das „Öl des 21. Jahrhunderts“, heißt es deshalb häufig.¹ Andere Vergleiche machen Daten zum „Gold des Internetkapitalismus“², zur „neuen Währung in der digitalen Welt“³, zum „Rohstoff der Digitalisierung“⁴, erklären sie gar zum neuen „Produktionsfaktor im digitalen Zeitalter“⁵. Fest steht jedenfalls: Daten sind zum Wirtschaftsgut geworden, und das Wirtschaftsgut Daten bekommt volkswirtschaftlich eine immer bedeutendere Rolle. Davon zeugt z.B. auch der Umstand, dass die Unternehmen der Daten- und Digitalwirtschaft gemessen an ihrer Marktkapitalisierung mittlerweile zu den größten der Welt gehören.⁶ Auch für den Einzelnen werden Daten immer mehr zu einem Wirtschaftsgut. Viele der von ihm tagtäglich in Anspruch genommenen Dienste und Leistungen muss er zwar nicht in Geld bezahlen, kostenlos sind sie dennoch nicht. Vielmehr „zahlt“ der Nutzer mit seinen Daten und ermöglicht hierdurch Facebook, Google und Co. überhaupt erst deren wirtschaftliches Handeln.

Diesen faktischen Entwicklungen muss auch das Recht begegnen, wenn es seinem gesellschaftlichen Ordnungs- und Gestaltungsanspruch gerecht werden möchte. Trotz ihrer zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung wurden Daten aus rechtlicher Perspektive allerdings in der Vergangenheit eher als datenschutzrechtliches Problem denn als Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut des Privatrechts begriffen. Bislang fehlt ein hinreichender rechtlicher Rahmen für Daten. Dies wird vielfach als Hemmschuh für die Entfaltung der Datenwirtschaft angesehen.⁷ Es bedarf in Bezug auf Daten neben

¹ Vgl. z.B. *WEF*, Personal Data, 2011, 5; *Kuneva*, Keynote Speech, 31 March 2009; ausführlich zum Vergleich von Daten mit Rohöl siehe *Hoffmann-Riem*, in: *Hoffmann-Riem*, Big Data, 2018, 11 (16 ff.).

² *Graf von Westphalen/Wendehorst*, BB 2016, 2179 (2179).

³ *Kuneva*, Keynote Speech, 31 March 2009.

⁴ *Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur*, Strategiepapier „Digitale Agenda 2017+“, 1; vgl. auch *KPMG*, Mit Daten Werte schaffen, 2015, 5.

⁵ *SWD(2015) 100 final*, 59; *Zech*, GRUR 2015, 1151 (1151); *Sack*, Big Data – Strategischer Vorteil im internationalen Wettbewerb, 2013, 3.

⁶ Vgl. *PwC*, Global Top 100 companies by market capitalisation, 2020, 11 ff.

⁷ Vgl. *COM(2017) 9 final*.

dem Datenschutz einer zweiten, originär vermögensrechtlichen Ebene des Verbraucherschutzes. Durch die im Mai 2019 nach intensiver Vorlauf- und Diskussionszeit verabschiedete und sich derzeit noch in der Umsetzung in nationales Recht befindliche Digitale-Inhalte-Richtlinie⁸ wurde nun auch von gesetzgeberischer Seite im Grundsatz anerkannt, dass Daten als eine Art Entgelt, oder allgemein gesprochen als Leistungsgegenstand, in vertraglichen Leistungsbeziehungen fungieren können. Die Erfassung des Wirtschaftsgutes Daten durch das Privat- und Vermögensrecht wirft eine Vielzahl ungeklärter Fragen auf. Hierzu gehört auch die Frage nach dem monetären Wert von Daten. Wenn etwa privatrechtliche Ansprüche auf den Ersatz des monetären Wertes von Daten gerichtet sind, müssen die rechtlichen und ökonomischen Determinanten der Wertbestimmung geklärt werden. Die Bestimmung des Wertes eines Wirtschaftsgutes ist nie bloß durch ökonomische Notwendigkeiten bedingt, sondern immer auch durch normative Weichenstellungen geprägt. Das Recht nimmt insoweit eine tragende Rolle ein. Über die Analyse der geltenden Rechtslage hinaus wirft das Thema des monetären Wertes von Daten zudem rechtspolitische Fragestellungen auf. Der hohe, mit der Bewertung von Daten für den Einzelnen einhergehende Aufwand übersteigt oft den Nutzen einer individuellen Rechtsverfolgung. Zugleich besteht im Rahmen von digital-skalierten Geschäftsmodellen ein besonders unausgeglichenes Kräfteverhältnis zwischen Verbrauchern und Unternehmern. Dies birgt die Gefahr, dass Unternehmer einseitig von den durch Verbraucher bereitgestellten Daten profitieren, ohne dass die Verbraucher ihrerseits an der mit ihren Daten erreichten Wertschöpfung partizipieren. Gerade bei den angesprochenen Ansprüchen kann es deshalb erforderlich sein, durch Recht steuernd in das Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern einzugreifen. Dies legt einen rechtspolitischen Handlungsbedarf nahe.

⁸ Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen; ähnlich nun auch der durch die Richtlinie (EU) 2019/2161 in die Verbraucherrechte-RL (= Richtlinie 2011/83/EU) eingefügte Art. 3 Abs. 1a.

I. Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Mit dieser Untersuchung soll das Wirtschaftsgut Daten im Privat- und Vermögensrecht verortet werden. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei in der rechtlichen und rechtspolitischen Analyse der monetären Bewertung von Daten im Rahmen privatrechtlicher, sog. „datenwertbezogener“, Ansprüche.

Als Fundament für diese Analyse sollen die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt werden, innerhalb derer sich die monetäre Bewertung von Daten bewegt. Hierfür wird eine eher generelle Untersuchung von Daten als Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut vorgenommen – mit einem Schwerpunkt auf dem privatrechtlichen Regelungsgefüge für Daten. Dies bedeutet insbesondere eine Einbettung von Daten in das (Daten-)Schuldrecht.

Aufbauend auf diesem Fundament soll die monetäre Bewertung von Daten – sowohl tatsächlich als auch rechtlich – näher in den Blick genommen werden. Auf der tatsächlichen Ebene sollen die Grundlagen der ökonomischen Bewertung aufgearbeitet und die derzeit für die monetäre Bewertung von Daten bestehenden Bewertungsansätze dargestellt werden. Ziel ist es, eine Aussage zur Leistungsfähigkeit dieser Ansätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Daten zu entwickeln.

Auf der rechtlichen Ebene liegt ein Ziel dieser Arbeit darin, solche Arten von privatrechtlichen Anspruchstatbeständen zu identifizieren und strukturell zu analysieren, die in der Rechtsfolge auf den Ersatz des monetären Wertes von Daten gerichtet sind und die demgemäß die monetäre Bewertung der betroffenen Daten erfordern. Diese, hier als „datenwertbezogen“ bezeichneten Ansprüche sind eine bislang wenig beachtete, aber faktisch vielfach auftretende Folge aus der Kommerzialisierung und Kommodifizierung von Daten. Der richtige Umgang mit diesen datenwertbezogenen Ansprüchen kann ein Schlüssel für eine gerechte, auch die Interessen der Verbraucher und Datensubjekte berücksichtigende Gestaltung der Datenwirtschaft sein. Deshalb sind sie zentraler Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit. Da sich die Frage der monetären Bewertung von Daten aus rechtlicher Sicht aber nicht nur bei datenwertbezogenen Ansprüchen, sondern auch in weiteren Zusammenhängen und Rechtsgebieten stellt, sollen in einem Exkurs auch diese dargestellt und gegenüberstellend untersucht werden.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Arbeit besteht darin, die rechtlichen Vorgaben *de lege lata* für die monetäre Bewertung von Daten bei datenwertbezogenen Ansprüchen detailliert herauszuarbeiten. Die Untersuchung soll sich dabei u.a. mit den verschiedenen materiellrechtlichen Rechtsfolgenregimes (§§ 818 Abs. 2, 249 ff., 346 Abs. 2 S. 2 BGB), denen die Wertbestimmung unterliegen kann, sowie den verfahrensrechtlichen Instrumenten für eine pragmatische Wert- und Schadensermittlung (insbesondere § 287 ZPO) befassen.

Ausgehend von der so vorgenommenen Untersuchung der *lex lata* der monetären Bewertung von Daten bei datenwertbezogenen Ansprüchen liegt ein abschließender Fokus dieser Arbeit im Bereich der Rechtspolitik. Es soll der rechtspolitische Handlungsbedarf aufgezeigt werden, der im Bereich von datenwertbezogenen Ansprüchen besteht. Insbesondere die Rechtsdurchsetzung erscheint problematisch. Um dem rechtspolitischen Handlungsbedarf zu begegnen, sollen sodann mögliche – sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche und institutionelle – Lösungsansätze für eine verbesserte Rechtsdurchsetzung bei datenwertbezogenen Ansprüchen entwickelt werden.

II. Stand der Forschung

Die Themen dieser Arbeit wurden bisher nur zum Teil hinreichend wissenschaftlich untersucht. Dies liegt vor allem auch daran, dass der durch die Digitalisierung bedingte Transformationsprozess in vollem Gange ist und die hier im Zusammenhang mit Daten untersuchten Fragestellungen daher erst in jüngerer Zeit ihre aktuelle Gestalt angenommen haben und sich zudem fortlaufend aktualisieren. Die in dieser Arbeit zentrale Frage nach der monetären Bewertung von Daten in privatrechtlichen Anspruchskonstellationen ist eine Rechtsfolgenfrage, die an die Tatbestände und das Leistungsstörungs- und Bereicherungsrecht im sich gerade entwickelnden Datenprivatrecht anknüpft. Die in der digitalen Realität allgegenwärtigen Daten waren lange Zeit vorwiegend Gegenstand des öffentlich-rechtlich geprägten Datenschutzes und die Aufarbeitung aus privat- und vermögensrechtlicher Sicht wurde erst in den letzten Jahren begonnen. In der Rechtsprechung ist das Thema noch nicht wirklich angekommen, was insbesondere daran liegen dürfte, dass Daten zwar faktisch schon eine wichtige Rolle in der Praxis spielen, der vermögensrechtliche Blick hierauf aber gerade erst entsteht und zusätzlich die derzeit bestehenden Rechtsdurchsetzungsprobleme prohibitiv wirken.

Aus ökonomischer Sicht wurden Informationen und Daten schon seit längerem als Wirtschaftsgut identifiziert und analysiert.⁹ Mit den in den letzten Jahren rapide zunehmenden technischen Möglichkeiten zur Erhebung und Verarbeitung von Daten und den damit korrelierenden Anwendungsfeldern von datengetriebenen Geschäftsmodellen hat sich der ökonomische Blick hierauf aber nochmal intensiviert.¹⁰ Das Thema Wertbestimmung von

⁹ Grundlegend etwa *Shapiro/Varian*, Information Rules, 1999.

¹⁰ Vgl. *Schweitzer/Peitz*, Datenmärkte in der digitalisierten Gesellschaft, 2017, 12 ff.; siehe auch COM(2017) 9 final, 2 ff.

Daten wird ökonomisch ebenfalls untersucht,¹¹ auch wenn die ökonomische Forschung hier noch in den Anfängen steckt. Die vorgeschlagenen Methoden sind meist nur bedingt belastbar und eine allseits anerkannte Methode hat sich noch nicht herausgebildet.

Rechtlich wurden Daten zunächst eher vereinzelt und flüchtig als Gegenstand wirtschaftlicher Vorgänge betrachtet,¹² bis systematisch mit der (privat-/vermögens-)rechtlichen und begrifflichen Aufarbeitung von Daten als Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut begonnen wurde.¹³

Mittlerweile sind die rechtlichen Schutzdimensionen im Hinblick auf Daten im rechtswissenschaftlichen Mainstream angelangt und werden intensiv diskutiert. Das schon zuvor sehr präsenste Datenschutzrecht steht im Zusammenhang mit der Einführung der DSGVO die letzten Jahre verstärkt im Zentrum der Aufmerksamkeit, wobei auch die privatrechtlichen Elemente wie der datenschutzrechtliche Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 DSGVO¹⁴ oder der Portabilitätsanspruch nach Art. 20 DSGVO¹⁵ an Bedeutung gewonnen haben. Die wirkliche Veränderung ist aber, dass Daten nun auch abseits des Datenschutzrechts und mit explizitem Fokus auf vermögensrechtlichen Fragen untersucht werden. Absolute, d.h. gegenüber jedermann wirkende Rechtspositionen an Daten wurden zunächst unter dem Schlagwort „Dateneigentum“ diskutiert.¹⁶ Mittlerweile hat sich dieser Diskurs von der Ausschließungsfunktion eines Dateneigentums eher in Richtung der Ermöglichungsfunktion von im Wettbewerbs- und Kartellrecht anzusiedelnden sog. Datenzugangsrechten verschoben, wobei die Tendenz wohl zu sektorspezifischen Regelungen geht.¹⁷

Neben diesen absolutrechtlichen Rechtsinstituten werden seit einigen Jahren im sog. „Datenschuldrecht“ relativ wirkende Rechte an Daten untersucht, die von Daten als schuldrechtlichem Leistungsgegenstand ausgehen.¹⁸

¹¹ Hierzu etwa: *OECD*, Exploring the Economics of Personal Data, 2013, 18 ff.; *van Lieshout*, The Value of Personal Data, 2015; *Palmetshofer/Semsrott/Alberts*, Der Wert persönlicher Daten, 2017, 12 ff.; *Wagner/Wessels/Buxmann/Krasnova*, 51 HICSS 2018, 3760 (3760 ff.).

¹² Z.B. *Weichert*, NJW 2001, 1463 (1463 ff.); *Deutsch*, NJW 1984, 2611 (2611 ff.).

¹³ Siehe insoweit insbesondere *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012, aber etwa – zur privatrechtlichen Einordnung des Datenhandels – auch *Specht*, Konsequenzen der Ökonomisierung informationeller Selbstbestimmung, 2012.

¹⁴ Hierzu siehe die Nachweise bei Abschnitt D.I.2.a.cc(1).

¹⁵ Hierzu siehe die Nachweise bei Abschnitt D.I.2.b.cc.

¹⁶ Siehe hierzu nur die Nachweise unten in Fn. 363 in Abschnitt B.

¹⁷ Siehe insoweit die Nachweise unten in Fn. 145 in Abschnitt B.

¹⁸ Zum Datenschuldrecht etwa *Bräutigam*, MMR 2012, 635 (635 ff.); *Specht*, Konsequenzen der Ökonomisierung informationeller Selbstbestimmung, 2012; *Langhankel/Schmidt-Kessel*, EuCML 2015, 218 (218 ff.); *Metzger*, AcP 216 (2016), 817 (817 ff.); *Schmidt-Kessel/Grimm*, ZfPW 2017, 84 (84 ff.); *Specht*, JZ 2017, 763 (763 ff.); *Sattler*, JZ

Das Datenschuldrecht hat insbesondere im Zuge der Entstehung der Digitale-Inhalte-Richtlinie Auftrieb bekommen. Gleichwohl – und auch trotz mittlerweile erfolgter Verabschiedung der Richtlinie – ist im Datenschuldrecht Vieles noch offen. Selbst die wichtige Frage nach der schuldrechtlichen Bindungswirkung bei personenbezogenen Daten als Leistungsgegenstand ist noch nicht final geklärt.¹⁹ Antworten könnte möglicherweise die Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie in nationales Recht bringen.

Im Datenschuldrecht wird auch die in dieser Arbeit zentrale Problemstellung aufgeworfen, wie der monetäre Wert von Daten bei privatrechtlichen Wert- und Schadensersatzansprüchen zu bestimmen ist.²⁰ Die bisherigen Ausführungen hierzu sind jedoch eher kursorisch und auch die rechtspolitischen Folgefragen aufgrund von Schwierigkeiten mit der Wertbestimmung und mit der effektiven Durchsetzung datenwertbezogener Ansprüche werden nur wenig beleuchtet.²¹ Es fehlt an einer systematischen und umfassenden Analyse der materiell- und verfahrensrechtlichen Determinanten für die Bestimmung des Wertes von Daten sowie – aufbauend auf dieser Analyse – an der Ausarbeitung eines rechtspolitischen Konzeptes für eine wirksame Verwirklichung datenwertbezogener Ansprüche. Diese Lücken sollen durch die vorliegende Arbeit geschlossen werden.

III. Gang der Untersuchung

Nachfolgend werden Daten zunächst als Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut eingeordnet und das „Datenprivatrecht“ als insoweit maßgebliches Rechtsgebiet identifiziert (nachfolgend unter B.). Aus ökonomischer Perspektive werden im Anschluss die Themen Wert und monetäre Bewertung von Daten untersucht, wobei insbesondere die derzeitigen ökonomischen Modell(ansätz)e zur monetären Bewertung von Daten erläutert werden (nachfolgend unter C.). Sodann werden unterschiedliche Konstellationen aufgezeigt, in denen die monetäre Bewertung von Daten rechtlich erforderlich ist. Im Detail werden insoweit vor allem sog. datenwertbezogene Ansprüche dargestellt, d.h. privatrechtliche Ansprüche, die in der Rechtsfolge auf den Ersatz des monetären Wertes von Daten gerichtet sind (D.). Darauf aufbauend werden die *de lege lata* maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die

2017, 1036 (1036 ff.); *Hacker*, ZfPW 2019, 148 (148 ff.) sowie die weiteren Nachweise bei Abschnitt B.IV. 2.

¹⁹ Hierzu siehe die Nachweise bei Abschnitt B.IV. 2.d.bb.

²⁰ *Metzger*, AcP (2016) 216, 817 (840; 852 f.; 861); *Graf von Westphalen*, BB 2016, 1411 (1417 f.); vgl. etwa auch *Specht*, JZ 2017, 763 (767).

²¹ Vgl. zum Umgang mit den Schwierigkeiten bei der Wertbestimmung von *Lewinski*, in: Stiftung Datenschutz, Dateneigentum und Datenhandel, 2019, 209 (214 ff.).

monetäre Bewertung von Daten innerhalb datenwertbezogener Ansprüche detailliert herausgearbeitet. Hierbei wird der Bogen von materiellrechtlichen zu verfahrensrechtlichen Kriterien gespannt (E.). Der Analyse des geltenden Rechts folgt schließlich ein rechtspolitischer Teil, in dem das bei datenwertbezogenen Ansprüchen derzeit bestehende Rechtsdurchsetzungsdefizit aufgezeigt sowie mögliche Lösungsansätze zur Behebung dieses Defizites entwickelt werden (F.). Mit einer Zusammenfassung der Arbeit in Thesen endet die Untersuchung (G.).

B. Daten als Vermögensgegenstand

Daten sind das zentrale Wirtschaftsgut des 21. Jahrhunderts. Die Innovations- und Wirtschaftskraft datengetriebener Geschäftsmodelle ist prägend für Gesamtwirtschaft und Gesellschaft.¹ Gleichwohl ist schon der Begriff des Datums keinesfalls eindeutig und einvernehmlich konturiert und definiert.

Um Daten als Vermögensgegenstand in ihrer rechtlichen Bedeutung zu ermessen und für den weiteren Verlauf der Arbeit definitorisch zu belegen, soll daher zunächst der Begriff des Datums untersucht, untergliedert und definiert werden (hierzu nachfolgend I.). Anschließend sollen Daten als Gegenstand des (Privat-)Rechts identifiziert (II.) und sodann als Wirtschaftsgut genauer untersucht werden (III.). Was zeichnet dieses Gut aus? Was grenzt es von anderen Wirtschaftsgütern (z.B. Sachen, urheberrechtlich geschützten Werken etc.) ab? Und wie sehen die Märkte aus, auf denen dieses Gut in Erscheinung tritt? Schließlich soll ein erster Überblick über die (bestehenden und denkbaren) rechtlichen Schutzdimensionen in Bezug auf Daten gegeben werden (IV.), um so das Fundament für den weiteren Fortgang der Arbeit zu legen.

I. Begriffsbestimmung

Etymologisch betrachtet ist der Begriff Daten auf das lateinische *datum* zurückzuführen, welches ein Partizip Perfekt Passiv des Verbs *dare* (auf Deutsch „geben“) darstellt und somit in etwa „das Gegebene“ bedeutet. Daten sind die deutsche Pluralform von *datum*.² Im hiesigen Zusammenhang der Informationstechnologie und Datenverarbeitung tauchen Daten ganz überwiegend in der Pluralform auf.

Der Begriff der Daten wird im Recht an verschiedenen Stellen und in verschiedenen Rechtsgebieten verwendet. Zum Teil finden sich sogar gesetzliche Definitionen. Diese geben aber kaum weiteren Aufschluss darüber, was Daten denn eigentlich sind. Nachfolgend sollen Art. 4 Nr. 1 DSGVO und § 202a Abs. 2 StGB beispielhaft genannt werden.

¹ Vgl. *Blackman/Forge*, Data Flows – Future Scenarios, 2017, 8.

² Die lateinische Pluralform (im Nominativ) lautet *data*.

Art. 4 Nr. 1 DSGVO definiert „personenbezogene Daten“ als

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen.“

Der Erkenntniswert dieser Definition beschränkt sich – neben der Erläuterung des Personenbezuges von Daten – darauf, Daten mit Informationen gleichzusetzen.³ Klarheit ist damit aber nicht geschaffen. Denn der Informationsbegriff ist vielschichtig, wie im nächsten Abschnitt gezeigt wird.

In § 202a Abs. 2 StGB heißt es dagegen:

„Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.“

Auch diese Definition führt nicht weiter, weil sie den Begriff der Daten selbst offenlässt und Daten nur für die Zwecke des § 202a StGB und der darauf verweisenden Normen im Hinblick auf die Art ihrer Speicherung und Übermittlung konkretisiert.⁴

1. Daten als syntaktische oder semantische Information

Der Begriff der Daten ist genauer zu definieren und damit als Objekt abzugrenzen, als die vorgenannten gesetzlichen Definitionsansätze dies vermögen. Insoweit werden etwa die Begriffe Daten, Information und Wissen in Hierarchie zueinander gesetzt.⁵ Für die Zwecke dieser Arbeit soll auf die Dreiteilung des Informationsbegriffes nach *Zech*⁶ zurückgegriffen werden, die ihren Ausgangspunkt in der Semiotik als Wissenschaft der Zeichen hat. Er spricht von Information auf struktureller, syntaktischer und semantischer Ebene.⁷ Hierbei wird Information jeweils auf unterschiedliche Weise ab- und eingegrenzt.⁸

³ In der deutschen Vorgängernorm, § 3 Abs. 1 BDSG a.F., wurden Daten mit „Einzeldaten“ gleichgesetzt.

⁴ Schönke/Schröder/*Eisele*, 30. Aufl. 2019, StGB § 202a Rn. 2 f.

⁵ Siehe etwa *Pombriant*, CRi 2013, 97 (97 f.).

⁶ *Zech*, Information als Schutzgegenstand, 2012, 37 ff.; siehe auch *Zech*, in: De Franceschi, European Contract Law and the Digital Single Market, 2016, 51 (53 f.).

⁷ Die Semiotik klassischer Prägung kennt die strukturelle Ebene von Information nicht, unterscheidet dagegen aber noch die pragmatische Ebene von Information, die sich auf deren Wirkung bezieht, vgl. *Morris*, Foundations of the Theory of Signs, 1938, 6 ff.; *Lyre*, Informationstheorie, 2002, 16 ff.; *Grimm*, Digitale Kommunikation, 2005, 7 ff. Siehe auch *Wiebe*, GRUR Int 2016, 877 (882), der Daten und andere immaterielle Güter – nämlich solche, die immaterialgüterrechtlichen Schutz genießen – auf der syntaktischen (Daten), semantischen (Werk, Design, Geschäftsgeheimnis/Know-how) und pragmatischen Ebene (Erfindung, Marke) einordnet.

⁸ *Amstutz*, AcP 218 (2018), 438 (448 ff.; 453 ff.) will Daten weniger als Information und eher als Medium verstanden wissen.

Register

- Allgemeine Geschäftsbedingungen 112
- Anknüpfungstatsachen *siehe* Wert- und Schadensschätzung
- Anonymisierung 40 ff.
- asymmetrische Individualisierung 80 f.
- Ausschließungsrecht *siehe* Datenschutzrecht

- Bereicherungsrecht
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen 112
 - beschränkte Geschäftsfähigkeit 106 ff.
 - Daten als Leistung 105 f.
 - Eingriffskondiktion 112 ff.
 - Erlangtes Etwas 104 ff.
 - Leistungskondiktion 104 ff.
 - Nichtleistungskondiktion 112 ff.
 - Rechtsfolge 173 ff.
 - Rechtsgrund 106 ff.
 - relevante Marktstufe 177 ff.
 - relevanter Marktort 182
 - sachlich relevanter Markt 182 ff.
 - Sittenwidrigkeit 111
 - Tatbestände 104 ff.
 - Verbotsgesetz 111
 - Verkehrswert 174 f.
 - Wertbestimmung 173 ff.
 - Willensmängel 110 f.
 - Zeitpunkt der Wertbestimmung 185 ff.
 - Zuweisungsgehalt (bei Daten) 113 ff.
- Bewertung (von Daten) 89 ff.
 - Allgemein 89 ff.
 - anhand Unternehmensfinanzdaten 93 ff.
 - anhand von Marktpreisen 95 f.
 - anhand von Schäden durch Data Breaches 97
 - anhand von Versicherungsrabatten 97
 - aus rechtlicher Sicht 103 ff., 171 ff.
 - aus Sicht von Nutzern/Verbrauchern 98 ff.
 - bei datenschutzkonformem Alternativzugang 164 ff.
 - bei Datenzwangslizenzen 167 f.
 - dysfunktionale Märkte 188 ff., 205, 231 ff.
 - im Rechnungs-/Bilanzwesen 151 ff.
 - im Steuerwesen 159 ff.
 - keine maßgebliche Methode 90, 100 f., 212 f.
 - Kontextfaktoren 99 f.
 - Marktort 180 ff.
 - Marktstufe 175 ff.
 - materiellrechtliche Hilfskonstruktionen 213 ff., 249 ff.
 - Pauschale *siehe* Wertpauschale (materiellrechtlich)
 - Rechtspolitik *siehe* Rechtspolitik
 - sachlich relevanter Markt 182 ff.
 - Schätzung *siehe* Wert- und Schadensschätzung
 - Umsatzsteuer 160 f.
 - Unternehmenskäufe 157 f.
 - Verhältnis zum Wertbegriff 90
 - *willingness-to-accept* (WTA) 98
 - *willingness-to-pay* (WTP) 98
 - Zeitpunkt der Wertbestimmung 185
- Button-Lösung 111

- Cookies 14

- Daseinsvorsorge 37
- Daten als Entgelt 54 ff.
- Daten als Leistungsgegenstand 55 ff., 63 ff., 72 ff.
 - Erfüllung 63 f.
 - faktischer Leistungsbestandteil 64 f.
 - rechtlicher Leistungsbestandteil 65 ff.
- Daten als Sicherungsmittel 162 ff.

- Daten
- Abgrenzung 25 ff.
 - Begriff 9 ff.
 - Big Data 24
 - faktische Exklusivität 22
 - Gegenstand 15 ff.
 - Immaterialität 21
 - Kategorien 12 ff.
 - Nicht-Exklusivität 22 f.
 - Nichtausschließbarkeit 22 f.
 - Non-Rivalität 21 f.
 - Personenbezug *siehe* Datenschutzrecht
 - Realgut 24 f.
 - rechtliche Exklusivität 22 f.
 - Wirtschaftsgut 19 f.
- Datenbanken 26
- Datenbankwerke 26
- Dateneigentum *siehe* Datenprivatrecht
- Datenhandel 29 ff.
- Datenlizenz 72 ff.
- Datenmärkte 29 ff.
- Daten gegen digitale Dienste 30 f.
 - Daten gegen Geld 30 f.
 - Primärmarkt 31 f.
 - Sekundärmarkt 31 f.
 - Tauschwirtschaft 25, 31, 91, 190 f., 207, 218 f., 233
- Datenportabilität 127 ff., 195
- Datenprivatrecht 33 ff.
- Dateneigentum 77 f.
 - Datengläubiger 56
 - Datenimmaterialgüterrecht 75 ff.
 - Datenschuldner 56
 - Datenschuldrecht 53 ff.
 - Datenschutzprivatrecht 36
 - Datensubjekt als Verbraucher 79 ff.
 - schuldrechtliche Bindungswirkung 57 ff., 62, 117 ff.
 - Vertragstypologie 72
- Datenschuldrecht *siehe* Datenprivatrecht
- Datenschutzrecht 35 ff.
- Ausschließungsrecht 23, 76, 136, 259
 - datenschutzkonformer Alternativzugang 48, 164 ff., 234 f.
 - dingliche Verfügungsordnung 76 f.
 - Einwilligung *siehe* Einwilligung (datenschutzrechtliche)
 - Interessenabwägung 51 ff.
 - Kopplungsverbot 46 ff., 166 f., 234 f.
 - Personenbezug 13, 38 ff.
 - „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ 44
 - vermögensrechtliche Bedeutung 35 ff.
 - Volkszählungsurteil 36
- Datentreuhänder 258
- Datenvermögensrecht 34
- Datenverwertungsgesellschaften 258 f.
- Datenwertbezogene Ansprüche 103 ff.
- bereicherungsrechtliche *siehe* Bereicherungsrecht
 - Beweismaß 227 ff.
 - Darlegungs- und Beweislast 227
 - Darlegungstiefe 227 ff.
 - Rechtsfolge 171 ff.
 - rückgewährschuldrechtliche *siehe* Rückgewährschuldrecht
 - schadenersatzrechtliche *siehe* Schadensersatz
 - Tatbestände 103 ff.
- Digitalsteuer 159 f.
- Disruption 245
- Dreifache Schadensberechnung 135 f., 214 ff.
- Einwilligung (datenschutzrechtliche) 45 ff., 66 ff., 74, 105, 107 ff., 163, 165
- Geld 27
- Geschäftsgeheimnisse 28 ff.
- Gewinnabschöpfung 221 ff., 235 f.
- Gruppenklage 257 f.
- Information 10 ff.
- semantische Ebene 11 f.
 - strukturelle Ebene 11
 - syntaktische Ebene 11 f.
- Kartellrecht 34, 167 f., 183 f.
- Kopplungsverbot *siehe* Datenschutzrecht
- Lizenzanalogie 135 f., 216 ff.
- Lizenzvertrag 74 f.
- Mangelhaftigkeit (von Daten) 120 ff.
- Massengesellschaft 80
- Minderjährige 107 ff.
- Musterfeststellungsklage 256
- Personenbezug *siehe* Datenschutzrecht

- Preis *siehe* Wert
- Pseudonymisierung 40
- Rechnungs-/Bilanzwesen *siehe* Bewertung (von Daten)
- Recht am eigenen Datenbestand 132
- Rechtsdurchsetzung 245 ff.
- Effizienz 247 f.
 - gebündelte 254 ff.
 - Ineffektivität 246 ff.
- Rechtspolitik 245 ff.
- institutionell *siehe* Datenverwertungsgesellschaften
 - materielles Recht *siehe* Wertpauschale (materiellrechtlich)
 - Verfahrensrecht *siehe* Gruppenklage
- Rückgewährschuldrecht
- Kündigung 137 ff.
 - Marktort 207
 - Marktstufe 207
 - Minderung 145
 - Recht zur Vertragsbeendigung 139 ff.
 - Rechtsfolge 205 ff.
 - Rücktritt 137 ff.
 - Saldierung 210 f.
 - Tatbestände 136 ff.
 - verbraucherschützender Widerruf 141 ff.
 - Verkehrswert 207 ff.
 - Wert der Gegenleistung 205 f.
 - Wertbestimmung 205 ff.
 - Zeitpunkt der Wertbestimmung 209 f.
- Schadensersatz
- datenschutzrechtlicher 132 ff., 219 f., 223
 - deliktisch 131 f.
 - Differenzhypothese 134
 - Erfüllungsinteresse 116 ff.
 - immaterieller 224 ff.
 - Integritätsinteresse 130 ff.
 - kommerzialisierte Datenschutzverstöße 135
 - kommerzialisierte Nutzung 125 ff.
 - Kompensation 194
 - neben der Leistung 131
 - Nichtleistung 116 ff.
 - normativer Schaden 134 f.
- Präventivfunktion 135, 225
 - Rechtsfolge 193 ff.
 - relevante Marktstufe 197 ff.
 - relevanter Marktort 199 f.
 - Restitution 193 f.
 - sachlich relevanter Markt 200
 - Schlechtleistung 119 ff.
 - statt der Leistung 116 ff., 130, 195
 - Tatbestände 115 ff.
 - Unmöglichkeit 118 f.
 - Verkehrswert 195 f.
 - Wertbestimmung 193 f.
 - Zeitpunkt der Wertbestimmung 201 ff.
- Semiotik 10
- Software 27
- Steuerwesen *siehe* Bewertung (von Daten)
- Synallagma 61 f., 73
- Verbraucherschutzrecht 79 ff., 111 f.
- Wert 83 ff.
- Begriff 83 ff.
 - Ermittlung *siehe* Bewertung (von Daten)
 - Ertragswert 88
 - Herstellungswert 88
 - Marktwert 86 f.
 - Preis 85
 - Subjekt-Objekt-Beziehung 83 f.
 - Subjektiver Wert 87 f.
 - Verkehrswert 86 f.
- Wert- und Schadensschätzung 226 ff.
- Anknüpfungstatsachen 231 ff.
 - Beweisaufnahme 237 ff.
 - Sachverständigenbeweis 238 ff.
- Wertpauschale (materiellrechtlich) 249 ff.
- Anwendungsbereich 251 f.
 - Höhe 252 f.
 - Vorbilder 249 f.
- Widerruf (der Einwilligung) 48 f.
- Wirtschaftsgut 19 ff.
- Nominalgut 24 f.
 - Realgut 24 f.
- Wohlfahrtsökonomie 78 f.
- Zugangsrechte 34, 79, 167 f.